

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein über

- a) die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ im Stadtteil Grißheim**
- b) die 1. Änderung und Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ im Stadtteil Grißheim**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 26.07.2021

- a) die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“
- b) die 1. Änderung und Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung und Erweiterung

- a) Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung ist der Bebauungsplan „Nördlich Oberer Sichlingweg“ der Stadt Neuenburg am Rhein vom 16.10.1998 (Datum der Rechtskraft).
- b) Gegenstand ist ferner die 1. Änderung und Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ der Stadt Neuenburg am Rhein vom 16.10.1998 (Datum der Rechtskraft).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- a) Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblatt vom 26.07.2021).
- b) Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung und Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem beigefügten Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“.

§ 3

Inhalt der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung
 - werden die planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 1.1.2 für den Deckblattbereich neu gefasst,
 - wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ um Teile des Grundstücks mit der Flst.Nr. 219/1 erweitert und

Die von der 1. Änderung und Erweiterung nicht betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ vom 16.10.1998 (Datum der Rechtskraft) gelten unverändert weiter und werden für den Deckblattbereich übernommen.

- b) Nach Maßgabe der Begründung
 - werden die örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ in der Ziffer 2.6 ersetzt.
 - werden die örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ um eine neue Ziffer 2.8 ergänzt.
 - wird der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften „Nördlich Oberer Sichlingweg“ um Teile des Grundstücks mit der Flst.Nr. 219/1 erweitert.

Die von der 1. Änderung und Erweiterung nicht betroffenen örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ vom 16.10.1998 (Datum der Rechtskraft) gelten unverändert weiter.

§ 4

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus:
 1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1.000) vom 26.07.2021
 2. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 26.07.2021

- b) Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus:
1. den geänderten örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ vom 26.07.2021
 2. dem Abgrenzungsplan für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften vom 26.07.2021
- c) Beigefügt sind:
1. Die gemeinsame Begründung vom 26.07.2021
 2. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vom 26.07.2021
 3. Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope vom Juni 2018

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Nördlich Oberer Sichlingweg“ der Stadt Neuenburg am Rhein treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung wird der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ vom 16.10.1998 überlagert.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 26. Juli 2021



Der Bürgermeister
Joachim Schuster

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Deckblatts sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 12. Aug. 2021

Stadt Neuenburg am Rhein, den 04. Aug. 2021

Stadt Neuenburg am Rhein, den 3.0.09.21



[Handwritten signature]
Joachim Schuster
Der Bürgermeister



[Handwritten signature]
Joachim Schuster
Der Bürgermeister